

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 04. März 2015

Beginn: 18:03 Uhr

Ende: 19:48 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau

Frau Dr. Hofmann

Herr v. Wedel

Herr Häusler

Herr Dr. Auffermann

Frau Delerue

bis 19:43 Uhr

Herr Ehrig

Frau Erdmann

Frau Eyser

Herr Feske

Herr Gustavus

Frau Dr. Hadamek

Frau Helling

Herr Isparta

Herr Jede

Herr Dr. v. Kiedrowski

Frau Kunze

Herr Rudnicki ab 18:08 Uhr

Frau Silbermann

Herr Dr. Steiner ab 18:05 Uhr

Herr Ülkekul

Frau Dr. Unterberger

Herr Wesser

Frau Zecher

Frau Pietrusky

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Frau Blum, Herr Meyer, Herr Samimi und Herr Weimann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Ergebnisse der BRAK-Hauptversammlung am 27. Februar 2015 - Vorbereitung der Kammerversammlung am 11. März 2015

Der Präsident erinnert zunächst noch einmal an den Ausgangspunkt der aktuellen Diskussion über die Stellung und über die Altersvorsorge der Syndikusanwälte, nämlich das Akzo-Nobel-Urteil des EuGH aus dem Jahre 2010, mit dem der EuGH festgehalten habe, dass der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt, der in den Niederlanden zugleich als Rechtsanwalt zugelassen gewesen sei, nicht durch das Anwaltsprivileg geschützt sei. Dies habe für Aufregung bei den deutschen Unternehmensjuristen gesorgt. Anschließend habe sich der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) gegründet, der zuletzt eine Kampagne, auch mit Unterstützung der betroffenen Arbeitgeber, für die berufsrechtliche Gleichstellung der Unternehmensjuristen durchgeführt habe. Aufgrund der BSG-Urteile vom April 2014 sei diese Diskussion mit der versorgungsrechtlichen Frage der Unternehmensjuristen verknüpft worden. Der Vorstand habe sich seit Jahren sehr intensiv mit der Stellung der Unternehmensjuristen beschäftigt, z.B. auf der Klausurtagung im Herbst 2013.

Der Präsident schildert den Verlauf der HV am 27. Februar 2015. Eine Gruppe habe das Eckpunktepapier des BMJV befürwortet, da nicht nur die Rentenfrage zu klären sei. Andere Kammern hätten sich gegen die Kopplung der Versorgungsfrage mit der berufsrechtlichen Frage gewandt. Überraschend sei gewesen, dass der BRAO-Ausschuss die Aussagen des Eckpunktepapiers zur anwaltlichen Unabhängigkeit des Syndikusanwalts als ausreichend angesehen und sich nur für den Erhalt der Vertretungsverbote im derzeitigen Umfang ausgesprochen habe.

Auf der HV sei es zu einer langen und anstrengenden Debatte über ein Kompromisspapier gekommen. Einem Teil der Kammern sei es um eine Formulierung gegangen, die die Tür gegenüber den Syndikusanwälten nicht zustoße. Interessant sei auch gewesen, dass eine Rechtsanwaltskammer sich zwar für das Eckpunktepapier ausgesprochen habe, es dabei aber als unerheblich angesehen habe, ob dadurch die versorgungsrechtliche Situation der Unternehmensjuristen tatsächlich verbessert werde. Zwei Arbeitsgruppen hätten sich auf der BRAK-HV gebildet und jeweils einen Vorschlag erarbeitet. Beide Fassungen seien zum Beschluss der BRAK-HV zusammengefasst worden, der auch als Pressemitteilung veröffentlicht worden sei.

Positiv an diesem Beschluss sei, dass die sozialversicherungsrechtliche Lösung für die rentenrechtliche Frage weiterhin bevorzugt werde, nachdem einhellige Ansicht auf der BRAK-HV gewesen sei, dass das Sozialversicherungsrecht ohnehin hierfür geändert werden müsse. Weiterhin sei in dem Beschluss eine schriftliche Stellungnahme der BRAK angekündigt und mit drei Spiegelstrichen geschildert worden, in welchen Bereichen große Bedenken gegen den Vorschlag im Eckpunktepapier bestünden. Dieser Erläuterung sei ihm sehr wichtig gewesen. Den Befürwortern des Eckpunktepapiers sei wichtig gewesen, in der Stellungnahme ausdrücklich zu erwähnen, dass die aktive Beteiligung an einem Gesetzgebungsverfahren „unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers“ erfolge.

Der Beschluss der BRAK-HV vom 27. Februar 2015 sei eine Zäsur, da die Bundesrechtsanwaltskammer die Lösung des Versorgungsproblems als vordringlich ansehe, sich jedoch mit den berufsrechtlichen Fragen gleichzeitig beschäftigen wolle. Auch

der Vorstand müsse sich weiter damit befassen. Der Vorstand sollte deshalb seine Auffassung mit einem eigenen Antrag einbringen und sich dabei auch zu den berufsrechtlichen Fragen äußern. Der Präsident schildert, dass sich der Bundesverband der Unternehmensjuristen in einer Presseerklärung vom 02. März 2015 mit Bezug auf den Beschluss der BRAK vom 27. Februar 2015 zuversichtlich gezeigt habe, dass die Einwände der BRAK im Gesetzgebungsverfahren geklärt werden könnten. Das Angebot des BUJ an die BRAK und an den DAV, in einem gemeinsamen Gremium die berufsrechtlichen Fragen zu klären, sei abgelehnt worden.

Der Präsident legt den Entwurf eines Antrages vor, den er zusammen mit der Vizepräsidentin und einem Vizepräsidenten formuliert habe und der zunächst unter Punkt a) daran festhält, dass zur Lösung des versorgungsrechtlichen Problems der Unternehmensjuristen das Sozialversicherungsrecht geändert werden sollte, dann unter b) darlege, wofür sich die Rechtsanwaltskammer Berlin in der Debatte über die berufsrechtliche Stellung der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte sowie in etwaigen Gesetzgebungsverfahren einsetze. Wenn die Kammerversammlung dies beschließe, habe der Vorstand in einem Gesetzgebungsverfahren einen Kriterienkatalog für die detaillierte Beschäftigung und Bewertung.

Die Vizepräsidentin erläutert, dass es auf der Kammerversammlung nicht ausreichen werde, allein eine Änderung des Sozialversicherungsrechts vorzuschlagen. Es müsse weiterhin eine Durchlässigkeit zwischen Unternehmen und Kanzleien möglich sein. Der Entscheidungsvorschlag könne auf der Kammerversammlung auch die Zustimmung von Syndikusanwälten erhalten. Ein Vizepräsident schildert als Problematik, dass ein sehr großer Zeitdruck hinsichtlich der berufsrechtlichen Fragen aufgebaut worden sei und der Vorstand für eine Entschleunigung sorgen müsse. Ein weiterer Vizepräsident spricht sich dafür aus, dass sich der Vorstand der Diskussion stellen müsse, stellt aber in Frage, ob den Unternehmensjuristen klar sei, welche Folgen die berufsrechtliche Gleichstellung für sie haben werde. Ein Vorstandsmitglied hält es für wichtig, bei der Diskussion über die Syndikusproblematik deutlich zu machen, dass nach einer Änderung des Berufsrechts im Sinne des Eckpunktepapiers ein großer Teil der Unternehmensjuristen gar nicht zur Anwaltschaft zugelassen werde.

Mehrere Vorstandsmitglieder sprechen sich für den vorgelegten Antrag aus, da dieser die Möglichkeit biete, viele Kammermitglieder auf der Kammerversammlung „abzuholen“. Einige Vorstandsmitglieder schlagen redaktionelle Änderungen bei der Reihenfolge der unter b) genannten Ziele der Rechtsanwaltskammer im etwaigen Gesetzgebungsverfahren vor. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die „Einheit der Rechtsanwaltschaft“, die im Antrag unter Punkt b) aufgeführt werde, vom Bundesverband der Unternehmensjuristen ganz anders verstanden werde. Ein Vizepräsident spricht sich dafür aus, die Unterschiede zum Antrag des BUJ in der Debatte zu erläutern.

Zwei Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, bei der bisherigen eindeutigen Gegenmeinung zu bleiben und die klassischen Rechtsanwälte nicht im Stich zu lassen.

Ein Vorstandsmitglied regt an, es dem Präsidium zu überlassen, ob auf der Kammerversammlung der erweiterte Antrag gestellt wird. Ein Vizepräsident wendet sich

dagegen und hält eine große Zustimmung des Kammervorstands zu dem vorgelegten Antrag für sinnvoll.

Um 19:41 Uhr wird beschlossen:

Der Beschluss des Gesamtvorstandes vom 11. Februar 2015 wird aufgehoben.

(mehrheitlich, eine Gegenstimme, eine Enthaltung)

Um 19:42 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin stellt auf der Kammerversammlung am 11. März 2015 folgenden Antrag:

a) Um die Mitgliedschaft ihrer als UnternehmensjuristInnen tätigen Mitglieder in den anwaltlichen Versorgungswerken zu ermöglichen, setzt sich die RAK Berlin für eine Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften ein.

b) In der Debatte über die berufsrechtliche Stellung der SyndikusanwältInnen sowie in etwaigen Gesetzgebungsverfahren setzt sich die RAK Berlin dafür ein, dass

- **die Interessen der SyndikusanwältInnen berücksichtigt,**
- **die Einheit der Rechtsanwaltschaft gesichert,**
- **die Unabhängigkeit aller RechtsanwältInnen als Organ der Rechtspflege gestärkt,**
- **das Fremdbeteiligungsverbot nicht aufgegeben und**
- **das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit gewahrt**

werden.

(mehrheitlich, eine Gegenstimme, eine Enthaltung)

TOP 2 Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass sich bislang 22 Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahlen auf der Kammerversammlung gemeldet hätten. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. habe in der Zwischenzeit auch zur Teilnahme an der Kammerversammlung aufgerufen. Der ausführliche Beitrag im Kammerton über die Diskussion über die Syndikusanwälte habe eine positive Resonanz erfahren.

Im Anschluss wird im Vorstand kurz darüber gesprochen, ob die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auf der Kammerversammlung durch einen Geschäftsordnungsantrag geändert werden könnte. Der Vorschlag des Kammerpräsidenten, den soeben vom Vorstand beschlossenen Antrag bei der Ankunft der Kammermitglieder auf der Kammerversammlung zu verteilen, findet die Zustimmung des Vorstandes.

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV* –

Der Präsident schließt die Sitzung um 19:48 Uhr.

Berlin, 25. März 2015

gez. Dr. jur. Mollnau
Präsident

gez. v. Wedel
Vizepräsident